Zeitschrift: Mitteilungen der Thurgauischen Naturforschenden Gesellschaft

Herausgeber: Thurgauische Naturforschende Gesellschaft

**Band:** 16 (1904)

**Anhang:** Statuten der Thurgauischen Naturforschenden Gesellschaft

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Anhang.

# Statuten

der

# Thurgauischen Naturforschenden Gesellschaft.

# § 1.

Zweck der Gesellschaft ist: Förderung des Studiums der Naturwissenschaften mit spezieller Berücksichtigung des Kantons Thurgau.

# § 2.

Diesen Zweck sucht die Gesellschaft durch folgende Mittel zu erreichen:

a. Sie bereichert nach Kräften die naturwissenschaftlichen Sammulungen in Frauenfeld.

b. Es wird von Zeit zu Zeit behufs naturwissenschaftlicher Erforschung des Kantons Thurgau eine Hauptfrage gestellt, zu deren gründlicher und erschöpfender Lösung möglichst viele Mitglieder zusammenwirken sollen.

c. Durch spezielle Arbeiten einzelner Mitglieder.

d. Zur Verbreitung naturwissenschaftlicher Kenntnisse werden Lesezirkel unterhalten.

# § 3.

Die Gesellschaft besteht aus ordentlichen und Ehrenmitgliedern.

# § 4.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder. Ehrenmitglieder werden von der Gesellschaft ernannt.

### § 5.

Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, einen jährlichen Beitrag von 5 Fr. zu leisten; Erhöhung desselben kann die Gesellschaft je nach finanziellem Bedürfnis beschließen.

# § 6.

Die Gesellschaft wählt auf die Dauer von zwei Jahren einen Vorstand vor 5 Mitgliedern in geheimer Abstimmung. Die Wahl des Präsidenten geschieht durch die Gesellschaft, diejenige des Vizepräsidenten, Quästors, Aktuars, Kurators und Bibliothekars durch den Vorstand.

## § 7.

Es liegt in der Kompetenz des Vorstandes, Werke älterer Auflagen, sowie Zeitschriften, die nicht streng wissenschaftlichen Inhaltes sind, zu Gunsten der Gesellschafts-Kasse zu veräußern und mit andern Vereinen oder Behörden Verträge über Benützung und teilweise Abtretung der Bibliothek abzuschließen.

# § 8.

Jedes Jahr findet eine Hauptversammlung statt. Zu derselben werden die Gesellschaftsmitglieder persönlich eingeladen. In der Hauptversammlung wird der nächstfolgende Versammlungsort bestimmt. Auf Begehren eines Viertels der Mitglieder ist der Vorstand gehalten, eine außerordentliche Versammlung einzuberufen.

# § 9.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die absolute Mehrheit der Anwesenden erforderlich; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Präsident.

# § 10.

Gäste können von jedem Mitgliede der Gesellschaft in die Versammlungen eingeführt werden.

# § 11.

Die Gesellschaft bildet eine Sektion der allgemeinen schweizerischen naturforschenden Gesellschaft.

# § 12.

Im Falle einer Auflösung der Gesellschaft fällt das gesamte Vermögen den Sammlungen der Kantonsschule anheim. Die Gesellschaft wird als bestehend betrachtet, so lange fünf Mitglieder derselben angehören.

# § 13.

Gegenwärtige Statuten können in jeder Hauptversammlung revidiert werden.

Bischofszell, 26. Oktober 1895.

Der Präsident: Dr. He\beta.

Der Aktuar: A. Schmid.